



Landschaftsplanerische Beurteilung



Eine Niederlassung der Björnsen Beratende Ingenieure GmbH · Maria Trost 3 · 56070 Koblenz

Inhaltsverzeichnis

Landschaftsplanerische Beurteilung	Seite
1 Einleitung	1
1.1 Veranlassung und Zielsetzung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	1
1.3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	2
2 Beschreibung des Vorhabens	3
3 Bestandsbeschreibung und -bewertung	3
3.1 Schutzgebiete und geschützte Flächen	3
3.2 Biotische Schutzgüter	4
3.2.1 Potentiell natürliche Vegetation	4
3.2.2 Reale Vegetation: Biotope	4
3.2.3 Tiere	5
3.3 Abiotische Schutzgüter	8
3.3.1 Boden	8
3.3.2 Wasser	8
3.3.3 Klima/ Luft	9
3.3.4 Landschaftsbild	9
4 Ermittlung von Eingriffen und Beeinträchtigungen	10
4.1 Konfliktanalyse Schutzgut Mensch	11
4.2 Konfliktanalyse Schutzgut Pflanzen	11
4.3 Konfliktanalyse Schutzgut Tiere	12
4.4 Konfliktanalyse Schutzgut Boden	13
4.5 Konfliktanalyse Schutzgut Wasser	14
4.6 Konfliktanalyse Schutzgut Klima/ Luft	14
4.7 Konfliktanalyse Schutzgut Landschaft	15
4.8 Konfliktanalyse Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter	15
5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderungen zum Ersatz und Ausgleich der negativen Auswirkungen	15
5.1.1 Vermeidungsmaßnahmen	16
6 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	18
6.1 Eingriff in den Bestand	18
6.2 Bewertung der geplanten Maßnahme E1	19
6.3 Forstliche Kompensation	19
6.4 Gesamtbilanz	20
7 Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans gemäß § 29 LG NW	21
8 Zusammenfassung	22

Abbildungsverzeichnis Seite

Abbildung 1:	Übersichtslageplan und Abgrenzung des UR.	2
Abbildung 2:	Ausschnitt aus dem Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss	4

Tabellenverzeichnis		Seite
Tabelle 1:	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet	5
Tabelle 2:	potentiell vorkommende Säugetierarten des MTB 4901,1 und MTB 4906,3	6
Tabelle 3:	potentiell vorkommende Vogelarten des MTB 4901,1 und MTB 4906,3	6
Tabelle 4:	potentiell vorkommende Amphibienarten des MTB 4901,1 und MTB 4906,3	7
Tabelle 5:	potentiell vorkommende Reptilienarten des MTB 4901,1 und MTB 4906,3	8
Tabelle 6:	Anlagebedingter Biotopverlust	11
Tabelle 7:	zusätzlicher anlagebedingter Biotopverlust auf Ausgleichfläche	12
Tabelle 8:	Eingriff in den Bestand	18
Tabelle 9:	Bilanzierung der externen Maßnahme E1	19
Tabelle 10:	forstlicher Ausgleich	20
Tabelle 11:	Gesamtbilanzierung Eingriff und Ausgleich	20

Anlagen

A 1	Eingriffs-Ausgleichs Bilanzierung, Blatt 1 - 3
-----	--

Lose beigefügte Pläne		Maßstab
LB-1	Bestand, Planung und Maßnahmen	1 : 250

Verwendete Unterlagen

- [1] Rhein-Kreis Neuss
Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss
Online unter: <http://maps.rhein-kreis-neuss.de/Geoportal/>
Stand: 09/2016, Aufstellung: 1986

- [2] LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)
Infosystem und Datenbanken des LANUV
<https://www.lanuv.nrw.de/natur/>
Stand: 09/2016

- [3] Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung
Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 123 Köln. Geographische Landesaufnahme
M. 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Bad Godesberg
1967

- [4] Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands, Maßstab 1:500.000

- [5] LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)
Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung
Stand: 03/2008

- [6] Geologischer Dienst NRW,
Bodenkarte NRW, Im Internet unter: http://www.gd.nrw.de/g_bkswb.htm
Stand: 09/2016

- [7] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, (MKULNV)
Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas; Bewirtschaftungsplan 2016-2021, Oberflächengewässer und Grundwasser. Teileinzugsgebiet Rhein/Rheingraben Nord.
Stand 12/2015

- [8] LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)
Klimaatlas Nordrhein-Westfalen
Stand: 02/2015

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Zielsetzung

Die Gemeinde Rommerskirchen plant die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. die Aufstellung des Bebauungsplans NB 17 „Rettungswache“. Das Grundstück, auf dem der Bebauungsplan umgesetzt werden soll, ist derzeit noch unbebaut. Außerdem befindet sich eine Ausgleichsfläche auf dem Gelände, die im Rahmen des Bebauungsplans NB 11 „Feuerwehr“ umgesetzt wurde.

Geplant ist die Erweiterung des Flächennutzungsplans in nördliche Richtung aufgrund des Bebauungsplans NB 17.

Die BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH wurde mit der Durchführung der vorliegenden Landschaftspflegerischen Beurteilung sowie einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 18 BNatSchG ist über den Eingriff nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a) bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

In der hier vorliegenden Landschaftsplanerische Beurteilung (LB) werden die unvermeidbaren Eingriffe sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz dargestellt.

Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffs erfolgt anhand der Biotoptypen als Indikatoren für den Zustand von Natur und Landschaft. Die Bewertung erfolgt mit dem Bewertungsschlüssel des LANUV „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (März 2008).

1.3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die Grenze des Untersuchungsraumes (UR) umfasst die zu bebauenden Flurstücke. Es grenzen westlich die Bundesstraße 477 und südlich die bereits bebaute Fläche der bestehenden Feuerwehr an.

Die Fläche des UR umfasst damit eine Größe von ca. 2.465 m².

Auf dem Grundstück befindet sich derzeit die Ausgleichsfläche des Bebauungsplans NB 11 „Feuerwehr“. Als Ausgleichsmaßnahme wurde eine extensive Obstwiese mit bis zu dreimaliger Mahd im Jahr hergestellt. Es wurden Obsthochstämme mit alten Rheinischen Sorten angepflanzt. Im westlichen Bereich des UR befindet sich Wald mit standorttypischen, heimischen Arten.

Nördlich und östlich grenzen darüber hinaus Saumbereiche an den UR an.

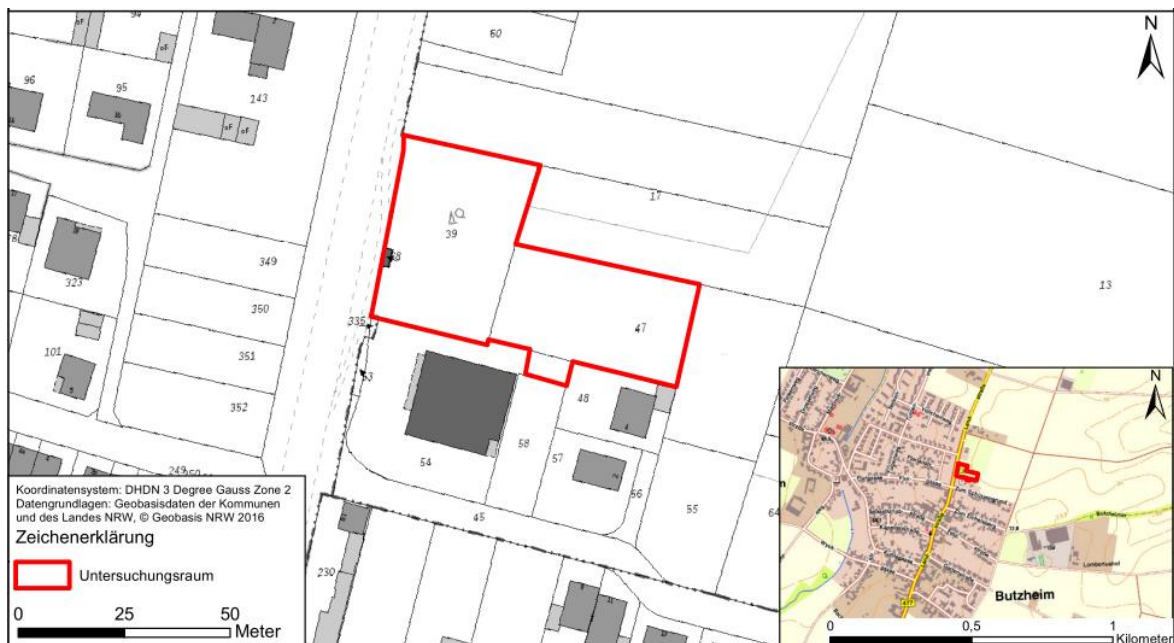


Abbildung 1: **Übersichtslageplan und Abgrenzung des UR.**

2 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Rommerskirchen plant die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplanes NB 17 „Rettungswache“.

Es handelt sich um die Flurstück 38, 39 und 47 der Flur 5, Gemarkung Nettesheim-Butzheim mit einer Größe von insgesamt ca. 2.430 m².

3 Bestandsbeschreibung und -bewertung

3.1 Schutzgebiete und geschützte Flächen

Zur Ermittlung der Schutzgebiete und weiterer naturschutzrechtlich geschützter Flächen wurde der Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss [1] herangezogen sowie die zur Verfügung stehenden Unterlagen des LANUV [2] ausgewertet.

Der UR liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Kölner Bucht“ (551) im Bereich der Linksrheinischen Mittelterrassenplatte (551.4) der Rommerskirchener Lössplatte (551.42) [3].

Im Bereich des Untersuchungsraumes befindet sich ein Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG.

Die Waldfläche im westlichen Bereich des UR ist im Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss als Geschützter Landschaftsbestandteil („Wäldchen an der B 477 am östlichen Ortsrand von Nettesheim“ Nr. 6.2.4.44) gekennzeichnet. Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG insbesondere zur Sicherstellung der Funktion des Wäldchens als Refugialbiotop und wegen der besonderen Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

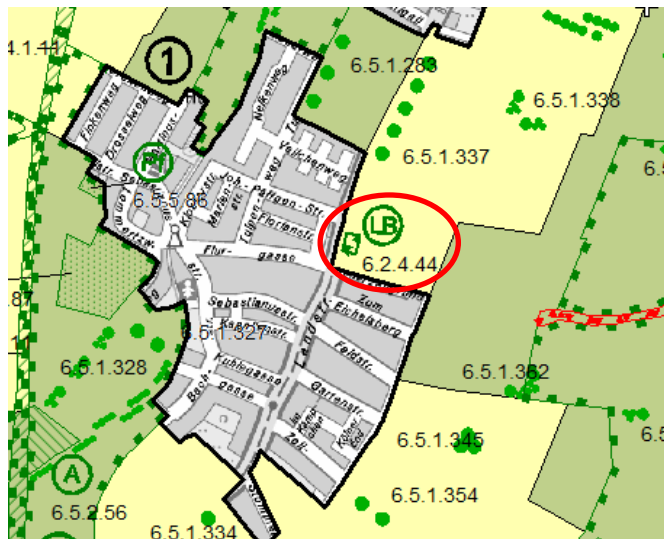


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss

3.2 Biotische Schutzgüter

3.2.1 Potentiell natürliche Vegetation

Die Vegetation, die sich aufgrund der heutigen Standortgegebenheiten in einem Gebiet ohne menschliche Nutzung einstellen würde, wird als potentielle natürliche Vegetation (pnV) bezeichnet. Als pnV würde sich im Untersuchungsraum ein Waldmeister-Buchenwald, örtlich mit Flattergrad-Buchenwald einstellen [4].

3.2.2 Reale Vegetation: Biotope

Die Vegetation im UR entspricht nicht mehr der oben beschriebenen pnV. Menschliche Tätigkeit und Nutzung, wie z.B. intensive Landwirtschaft haben in den vergangenen Jahrhunderten die natürliche Vegetation verdrängt und signifikant verändert. Die real vorhandene Vegetation ist im Plan LB-1 dargestellt. Die Biotoptypenbeschreibung erfolgt auf Grundlage der Biotoptypenkartierung von September 2016 gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung“ des LANUV [5].

Wald

Im westlichen Bereich des UR befindet sich eine ca. 1.400 m² große Fläche, die mit lebensraumtypischen, heimischen Gehölzen (hauptsächlich Berg-Ahorn, *Acer pseudoplatanus*) bestanden ist. Die Ausprägung ist insgesamt als mittel bis schlecht zu bewerten. Der Abstand zwischen den Bäumen ist gering, sodass die Entwicklung der Gehölze stark eingeschränkt ist. Die Bäume haben alle eine Höhe von bis zu 15 m, aufgrund des beengten Standortes besitzen sie jedoch einen Kronendurchmesser von nur wenigen Metern. Einzelne Gehölze weisen in einer Höhe von ca. 8-10 m Zwiesel auf. Aufgrund von Lichtmangel fehlt die gesamte Kraut-

schicht. Sträucher sind nur rudimentär in Form von Holunder (*Sambucus spec.*) vorhanden. Im Inneren der Fläche sind so gut wie keine Gehölze vorhanden. Die Fläche wurde vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Wald deklariert und ist daher entsprechend als Wald kartiert worden.

Landwirtschaft und Kulturbiotope

Nördlich und östlich des UR befinden sich hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich genutzt Bereiche. Ein Teil des UR wurde als Ausgleichfläche in Form einer Obstwiese hergestellt. Nördlich angrenzend an den UR befindet sich eine Wallhecke mit anschließenden extensiv genutzten Weideflächen.

Gehölze

Im nördlichen Bereich befindet sich eine Wallhecke mit lebensraumtypischem Gehölzanteil (Brombeer, *Rubus sectio Rubus*). Südlich im Bereich des Privatgrundstückes ist das UR mit einer Zierhecke (Heckenmyrthe, *Lonicera nitida*) begrenzt. Daneben befindet sich auf der Fläche der Feuerwehr zur Abgrenzung des Parkplatzes eine Hainbuchenhecke (*Carpinus betulus*).

Wohnnutzung und öffentliche Einrichtungen südlich des Vorhabens

Die Bebauung südlich des UR besteht vor allem aus Einzel- und Reihenhausbauung mit kleinen Gärten oder offener Blockbebauung. Zwischen den Gebäuden liegen Scherrasenflächen und Ziergärten mit hohem Gehölzanteil. Direkt angrenzend an den UR befindet sich die Feuerwehr, die hauptsächlich aus versiegelten Flächen besteht.

Tabelle 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Code	Biototyp	Grundwert A
3.8	Obstwiese	6
6.4	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten, mittleres Baumholz	7
7.1	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen	3
7.2	Wallhecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen	5

3.2.3 Tiere

Zur faunistischen Bestandsermittlung wurde aufgrund der Lage des UR in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsgebieten und der Ausprägung der Biotope auf eine faunistische Kartierung verzichtet.

Es wird das Messtischblatt 4901, Quadrant 1 „Selfkant“ und das Messtischblatt 4906, Quadrant 3 „Pulheim“ der planungsrelevanten Arten des LANUV ausgewertet, um das potentiell vorkommende Artenspektrum zu bewerten.

Die Nachfolgenden Tabellen stellen die im UR potentiell vorkommenden planungsrelevante Arten dar (vgl. Artenschutzprüfung)

Tabelle 2: potentiell vorkommende Säugetierarten des MTB 4901,1 und MTB 4906,3

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutzstatus	Rote Liste NW (2010)	FFH-RL / V-RL / Anhang V-RL
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	§§	1	Anh. IV
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	§§	2	Anh. IV
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	§§	G	Anh. IV
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	§§	2	Anh. IV
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	§§	*	Anh. IV
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	§§	G	Anh. IV

Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG

Rote Liste: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

Tabelle 3: potentiell vorkommende Vogelarten des MTB 4901,1 und MTB 4906,3

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutzstatus	Rote Liste NW (2010)	FFH-RL / V-RL / Anhang V-RL
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht			
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	V	§§	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3S	§	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	2	§	Art. 4 (2)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	3	§	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	3	§§	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	3S	§§	
<i>Buteo buteo</i>	Mäuse-bussard	*	§§	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	3	§	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutzstatus	Rote Liste NW (2010)	FFH-RL / V-RL / Anhang V-RL
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	3S	§	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	3	§	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	3S	§§	Anh. I
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	3	§§	Art. 4 (2)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	VS	§§	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3S	§	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	VS	§	Anh. I
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	3	§	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	3	§	Art. 4 (2)
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	1	§	Art. 4 (2)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	3	§	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2S	§	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	*	§	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	3S	§§	Anh. I
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	3	§§	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	*	§§	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	3S	§§	Art. 4 (2)

Tabelle 4: potentiell vorkommende Amphibienarten des MTB 4901,1 und MTB 4906,3

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutzstatus	Rote Liste NW (2010)	FFH-RL / V-RL / Anhang V-RL
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	3	§§	Anh. IV
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2S	§§	Anh. IV

Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG

Rote Liste: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

Tabelle 5: potentiell vorkommende Reptilienarten des MTB 4901,1 und MTB 4906,3

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutzstatus	Rote Liste NW (2010)	FFH-RL / V-RL / Anhang V-RL
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	2	§§	Anh. IV

Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG

Rote Liste: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

Die mit Wald bestandene Fläche im Westen, sowie die Wallhecke nördlich besitzen aufgrund der ökologisch-funktionalen Ausprägung einen mittleren bis geringen Wert für Tiere. Die sonstigen Hecken und die Obstwiese haben einen geringen Wert als Lebensraum für Tiere, da hier ebenfalls eine schlechte Ausprägung vorliegt.

3.3 Abiotische Schutzgüter

3.3.1 Boden

Geologie

Entsprechend den Angaben der geologischen und hydrogeologischen Karten [6][6] stehen im Bereich des UR quartäre Sedimente aus der Weichsel-Kaltzeit an.

Boden

Nach der Bodenkarte NRW kommt im Untersuchungsraum für die Region ein typischer Lössboden vor, zum Teil mit schluffigem Lehm. Löss-Boden ist stark kalkhaltig und sehr locker. Auf dem Löss bilden sich typische Parabraunerden, vereinzelt pseudovergleyt, oder mit Tschernosem-Relikten. Die ausgebildete Braunerde ist demnach vereinzelt humos und karbonathaltig.

Im UR sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden.

Altlasten sind im UR nicht bekannt.

3.3.2 Wasser

Oberflächenwasser

Innerhalb und in der näheren Umgebung des UR befinden sich keine Oberflächengewässer, die vom Vorhaben beeinflusst werden könnten. Westlich fließt der Gillbach im Abstand von ca. 450 m vom UR, der bei Weckhoven in die Erft mündet. Auswirkungen können daher ausgeschlossen werden.

Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse im UR sind durch den Rhein als Einzugsgebiet beeinflusst. Bei niedrigen Rheinwasserständen strömt Grundwasser aus dem Hinterland zum Rhein. Bei steigenden Rheinwasserständen kommt es dagegen zu einer Infiltration von Rheinwasser in den Grundwasserleiter und die Fließrichtung kehrt sich um. Dadurch steigt der Grundwasserstand auch im Hinterland.

Das Grundwasser im Rhein-Kreis Neuss ist stark vom Braunkohleabbau im Tagebau und dem damit verbundenen Abpumpen von Grundwasser beeinflusst. Durch die Änderung der Grundwasserstände sind geringfügige Bodenbewegungen möglich.

Das Grundwasser kann Vorbelastungen mit Schadstoffen aufweisen, die durch Versickerung aus den Landwirtschaftsflächen und dem Straßenverkehr sowie aus Industrieanlagen eingetragen werden [7].

3.3.3 Klima/ Luft

Die Kölner Bucht ist der südlichste Ausläufer des Niederrheinischen Tieflandes. Das Klima der Kölner Bucht wird, wie im ganzen Westen Deutschlands, stark von der geografischen Nähe zur Nordsee und zum Atlantik und somit vom Golfstrom beeinflusst. Diese Lage sorgt für ein maritim beeinflusstes Klima mit milden Wintern und gemäßigten Sommern. Im Bereich der Westwinddrift überwiegen regelmäßige Tiefausläufer, die vom Atlantik kommend Deutschland mit entsprechenden Niederschlägen überqueren. Bei weniger häufigen Hochdruckwetterlagen nehmen die Tiefdruckgebiete nördliche oder südliche Zugbahnen, so dass sich dann länger anhaltende, trockene Perioden einstellen können. Betrachtet man die langjährigen Temperaturmittel, zeigt sich die Kölner Bucht während der Winter als eine der wärmsten Regionen Deutschlands. Die mittlere Jahrestemperatur in Köln liegt bei 9,6°C, die Temperaturschwankungen betragen tagsüber durchschnittlich 7,2°C. Längere Frostperioden oder dauerhafte Schneedecken sind die Ausnahme.

Durch die Reliefform der Kölner Bucht werden bodennahe Luftströmungen kanalisiert und der Wind schwenkt in Richtung des Rheinverlaufs. Kaltluftströme sind demnach in Richtung Nordosten gerichtet. Die Durchlüftung wird laut Klimaatlas NRW als „mittel“ bewertet.

Vorbelastungen von Klima und Luft entstammen vor allem dem Straßenverkehr.

3.3.4 Landschaftsbild

Die Landschaft im Bereich des UR besteht im Norden und Osten aus den Landschaftsbildeinheiten der Offenen Agrarlandschaft mit einem Grünland-Acker-Mosaik sowie südlich aus angrenzendem Siedlungsbereich.

Der westliche Bereich des UR besteht aus Wald ohne Bodenvegetation oder kleinere Sträucher. Die angelegte Obstwiese befindet sich noch im Jungwuchs und ist daher nicht prägend für das Landschaftsbild. Die nördlich angrenzenden Ackerflächen werden extensiv bewirtschaftet.

Die südlich gelegenen Siedlungsbereiche zeichnen sich durch Einzel- und Reihenhausbauung mit ausgedehnten Gärten aus.

Trotz des vorhandenen anthropogenen Einflusses kann das Landschaftsbild aufgrund der Lage am Ortsrand und des Gehölzbestandes als hoch bewertet werden. Die Landschaftsbildqualität entlang des nordöstlichen Ortsrandes ist aufgrund von Bautätigkeiten als gering zu einzustufen.

4 Ermittlung von Eingriffen und Beeinträchtigungen

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens beruht auf den Eingriffen aufgrund des in Kapitel 2 beschriebenen Vorhabens und den in Kapitel 3 beschriebenen Ausprägungen der Schutzgüter und ihrer Vorbelastungen. Dabei ist zwischen baubedingter und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme zu unterscheiden, eine betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme kann ausgeschlossen werden.

Folgende Wirkfaktoren sind im Rahmen des Vorhabens zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen (temporär)

- Störung von Anwohnern durch Staub- und Lärmemissionen sowie Beunruhigung durch den Einsatz von Baumaschinen
- Störung von Tieren durch Staub- und Lärmemissionen sowie Beunruhigung durch den Einsatz von Baumaschinen

Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft)

- dauerhafter Lebensraumverlust für Tiere aufgrund von Gehölzrodungen und Versiegelung
- dauerhafter Änderung der Bodenfunktion

4.1 Konfliktanalyse Schutzgut Mensch

Baubedingte Auswirkungen

Es sind bauzeitliche Störungen durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen sowie Beeinträchtigungen durch Lärm, stoffliche Einträge und Erschütterungen zu erwarten. Die Auswirkungen sind jedoch nur temporär und nicht erheblich. Es besteht eine Vorbelastung aufgrund der angrenzenden Bundesstraße B477.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die vom Eingriff betroffene Fläche ist für die Freizeit und Erholungsnutzung nicht erschlossen. Anlagebedingte Auswirkungen auf Menschen entstehen daher nur im geringen Umfang aufgrund des geringfügig veränderten Landschaftsbildes. Die Auswirkungen sind nicht erheblich.

4.2 Konfliktanalyse Schutzgut Pflanzen

Die von Eingriffen betroffenen Biotoptypen sind durch Überlagerung mit der Planung und Verschneidung der Einzelflächen in einem GIS ermittelt worden. Alle zu erwartenden Eingriffe in Biotopflächen sind in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz (Anlage A-1) erfasst.

Baubedingte Auswirkungen

Bauzeitlich werden ausschließlich bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen. Baubedingte Auswirkungen auf Pflanzen entstehen demnach nicht.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen auf Pflanzen entstehen durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für den Bau der Rettungswache.

Tabelle 6: *Anlagebedingter Biotopverlust*

Biotoptyp	Code	Grundwert A	Flächengröße (m²)
Obstwiese	3.8	6	950
Wald mit lebensraumtypischen Baumarten, mittleres Baumholz	6.4	7	1.390
Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen	7.1	3	70
Wallhecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen	7.2	5	55
Summe		15.915	2.465

Die Biotoptypenbewertung erfolgt gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung“ des LANUV [5]. Die Waldfläche wurde aufgrund des Schutzstatus als Ge-

geschützter Landschaftsbestandteil mit 7 Biotopwertpunkten hoch bewertet. Ökologisch-funktional ist die Fläche nur als mittel- bis geringwertig einzustufen.

Die Inanspruchnahme der Waldfläche mit einer Gesamtflächengröße von ca. 1390 m² erfolgt zum überwiegenden Teil für die Errichtung der Rettungswache (ca. 850 m²). Ca. 340 m² sind für eine extensive Gartennutzung vorgesehen. Ein Teil der Waldfläche bzw. einzelne Gehölze im Randbereich (200 m²) sollen erhalten bleiben,

Darüber hinaus erfolgt eine Inanspruchnahme von Hecken und einer jungen Obstwiese, die als mittelwertig zu bewerten sind.

Der innere Bereich der nördlichen Teilfläche, in dem die Gartennutzung vorgesehen ist ist nahezu frei von Gehölzen. Der gesamte nördliche Bereich (Gartennutzung und Erhalt Waldfläche) soll weiterhin als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden. In Abstimmung mit dem Rhein-Kreis Neuss (Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung) werden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Bäume im Randbereich der nördlichen Teilfläche begutachtet und nach Möglichkeit erhalten.

Zusätzlicher Eingriff in bestehende Ausgleichflächen

Der anlagebedingte Verlust der Obstwiese muss aufgrund der derzeitigen Funktion als Ausgleichsmaßnahme des Bebauungsplan Nr. 11 „Feuerwehr“ zusätzlich kompensiert werden. Die Fläche wurde als Wiese mit dreimaliger Mahd pro Jahr mit Obsthochstämmen alter rheinischer Sorten hergestellt. Der Grundwert beträgt 7 Biotopwertpunkte auf 950 m² und damit insgesamt 6.650 zusätzlich auszugleichende Punkte.

Tabelle 7: zusätzlicher anlagebedingter Biotopverlust auf Ausgleichfläche

Biotoptyp	Code	Grundwert A	Flächen- größe (m²)
Obstwiese	3.8	7	950
Summe		6.650	950

4.3 Konfliktanalyse Schutzgut Tiere

Baubedingte Auswirkungen

Es sind bauzeitliche Störungen durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen sowie Beeinträchtigungen durch Lärm, stoffliche Einträge und Erschütterungen zu erwarten, die sich v.a. auf Säugetiere und Vögel auswirken. Die Auswirkungen sind jedoch nur temporär und nicht erheblich. Es besteht eine Vorbelastung aufgrund der angrenzenden Bundesstraße B477.

Baubedingt werden ausschließlich versiegelte Flächen genutzt, sodass sich keine Flächeninanspruchnahme ergibt. Es entsteht somit bauzeitlich kein Konflikt für das Schutzgut Tiere.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt erfolgt der Bau einer Rettungswache. Durch die Versiegelung der Fläche gehen dauerhaft Lebensräume für Tiere verloren. Dies betrifft vor allem die Waldfläche sowie die Wallhecke.

Für **Fledermausarten** kommt es zum Verlust von potentiell Jagdhabitat und durch die Rodung der Gehölze zum Verlust von potentiellen Sommerquartieren. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht auszuschließen. Da die Vorhabenfläche jedoch lediglich als Jagdhabitat und ggf. als Sommerquartier genutzt wird und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2 (vgl. Kap. 5), ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Durch den dauerhaften Verlust der Gehölze und der Wallhecke ist eine Betroffenheit der **Vögel** nicht grundsätzlich auszuschließen. Bei einer Ortsbegehung im September 2016 wurde jedoch kein Hinweis auf Besiedlung festgestellt. Der Verlust der Streuobstwiese betrifft lediglich störungsunempfindliche Kulturfolger. Für diese Arten stehen genügend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Mit dem Brutvorkommen von streng geschützten Arten ist hier nicht zu rechnen, da die Fläche aufgrund des jungen Obstbestandes nicht als Habitat geeignet ist. Für die weit verbreiteten und häufigen Vogelarten, sogenannten „Allerweltsarten“, ohne besondere Ansprüche sind ausreichend Habitate im nahen Umfeld vorhanden, so dass von keiner erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigung der Avifauna auszugehen ist.

Da im Vorhabengebiet und in den direkt angrenzenden Biotopen keine für **Amphibien** geeigneten Laichgewässer vorkommen, kann eine anlagebedingte Beeinträchtigung auf Amphibien aufgrund fehlender Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Es ist von keiner anlagebedingten Auswirkung auf Amphibien auszugehen.

Für **Reptilien** fehlen geeignete Biotope. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.

4.4 Konfliktanalyse Schutzgut Boden

Für die Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf den Boden wird das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zugrunde gelegt. Der Boden stellt aufgrund seiner Regelungsfunktionen im Naturhaushalt (Träger der Bodenfruchtbarkeit, Lebensraum für Bodenorganismen, höhere Pflanzen und Tiere, Wasserspeicher und Filter) ein generell zu erhaltendes Gut dar. Alle nicht überbauten bzw. versiegelten Flächen sind deshalb grundsätzlich von Bedeutung für den Naturhaushalt und hoch empfindlich gegenüber Verdichtung und Versiegelung.

Baubedingte und anlagebedingte Auswirkungen

Bauzeitlich findet kein Eingriff in den Boden statt, da nur bereits versiegelte Flächen genutzt werden. Es findet bauzeitlich kein Eingriff in schutzwürdige Böden statt. Eine bauzeitliche Beeinträchtigung des Bodens ist auszuschließen.

Im Bereich der Errichtung von Gebäuden, Parkplätzen und Zufahrten wird der Boden dauerhaft versiegelt. Die natürliche Bodenstruktur wird dadurch dauerhaft zerstört. Trotz der Vorbelastungen aus der intensiven Landwirtschaft im angrenzenden Bereich, wird durch die Neuversiegelung ein Eingriff in den Naturhaushalt vorgenommen.

Es findet anlagebedingt kein Eingriff in schutzwürdige Böden statt, aufgrund dessen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

4.5 Konfliktanalyse Schutzgut Wasser

Baubedingte und anlagebedingte Auswirkungen

Oberflächenwasser

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Baufeld, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Grundwasser

Durch das Vorhaben kommt es anlagebedingt zu einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen. Die Grundwasserneubildung im unmittelbaren Plangebiet wird dadurch verringert und Niederschläge werden abgeleitet. Erhebliche negative Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt sind jedoch nicht zu erwarten, da das Niederschlagswasser an Ort und Stelle in Bauwerksnähe versickern kann.

4.6 Konfliktanalyse Schutzgut Klima/ Luft

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf die Luftqualität können durch Abgase der LKW und Baumaschinen und Staubentwicklung im Baubetrieb entstehen. Aufgrund der geringen Größe des Baufeldes, der vergleichsweise geringen Erdbewegungen sind keine über das Baufeld hinausreichenden Auswirkungen auf das Klima und Luft zu erwarten.

Baubedingte Auswirkungen

Aufgrund der Neuversiegelung kann es lokal in den Sommermonaten zu verstärkten Aufheizungen kommen. Eine Kaltluftproduktion wird aufgrund der Versiegelung verhindert. Der ver-

gleichsweise geringe Eingriff führt jedoch auch aufgrund der angrenzenden Freiflächen zu keinen erheblichen anlagebedingten Auswirkungen auf Klima und Luft.

4.7 Konfliktanalyse Schutzgut Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch die Anwesenheit von Baumaschinen und -fahrzeugen entstehen. Diese Auswirkungen sind temporär und daher nicht erheblich. Es besteht eine Vorbelastung aufgrund der angrenzenden Bundesstraße B477.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Landschaftsbild wird aufgrund der Überbauung von Freiflächen verändert. Besonders schützenswerte Bestandteile der Landschaft im Bereich des Ortsrandes sind jedoch nicht vom Eingriff betroffen. Es sind derzeit keine Zuwegungen zum Vorhabenbereich für die Freizeitnutzung vorhanden, sodass auch keine Erholungs- und Freizeitfunktion beeinträchtigt werden.

4.8 Konfliktanalyse Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter

Baubedingte und anlagebedingte Auswirkungen

Im UR kommen keine Baudenkmäler, Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, historische Ausstattungsstücke, Bodendenkmäler oder sonstige Denkmäler oder Sachgüter vor.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderungen zum Ersatz und Ausgleich der negativen Auswirkungen

Entsprechend den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 15 Abs. 2) ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, „wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist“.

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen sind vorgesehen, um die flächenhaft ermittelten Eingriffe in Biotoptypen und sonstige nicht flächig erfassbare Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu vermindern sowie die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts auszugleichen.

Biotoptypen fungieren als hoch aggregierte Indikatoren, die sowohl biotische als auch abiotische Funktionen summarisch abbilden. Die beeinträchtigten Funktionen von Boden, Wasser, Luft und Klima können durch die Neuanlage einer Maßnahmenfläche mit entsprechenden Funktionen ausgeglichen werden.

5.1.1 Vermeidungsmaßnahmen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Daher sind Folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

V 1 Keine Arbeiten in der Nachtzeit

Bei der Durchführung der Bauarbeiten und des Baustellenverkehrs sind die gesetzlichen Ruhezeiten unbedingt einzuhalten. Arbeiten in der Nachtzeit sind zum Schutz von Fledermäusen nicht zulässig.

V 2 Umweltbaubegleitung

Für die gesamte Bauzeit ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) vorzusehen. Unmittelbar vor der vorgesehenen Rodung von Gehölzen (im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar) ist der betroffene Baumbestand / Gehölzbestand durch einen Experten auf vorhandene Baumhöhlen und –spalten (Vogelnisthöhlen, Horste und Fledermausquartiere) zu überprüfen. Aufgefundene ruhende Fledermäuse sind durch einen Experten zu entnehmen und umzusiedeln. Nach Freigabe der Gehölze durch die UBB sind diese unmittelbar zu roden, um eine zwischenzeitliche Besiedelung zu verhindern. Darüber hinaus werden die Maßnahmen bis zum Abschluss der Umsetzung überwacht. Die UBB hält die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in regelmäßigen Berichten fest.

V 3 Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodung

Zum Schutz von Brutvögeln ist es verboten, Gebüsch, Hecken, Bäume, Röhrichtbestände oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden und auf den Stock zu setzen (§ 39, BNatSchG). Die Baufeldfreimachung sowie notwendige Fällmaßnahmen, Wurzelstockrodungen und der Abtransport des Materials sind entsprechend zu terminieren.

V 4 Vermeidung von Staubentwicklung und Lärm

Zum Schutz der Wohnsiedlungen und der angrenzenden Biotope werden relevante (staubige) Flächen zur Minderung der Staubentwicklung während trockener Witterungsphasen beregnet. Zur Vermeidung von unnötigen Lärm- und Schadstoffemissionen werden Baumaschinen und -fahrzeuge eingesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten und des Baustellenverkehrs sind die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten. Arbeiten in der Nachtzeit sind nicht vorgesehen. Die vorgeschriebenen Grenzwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm sind grundsätzlich einzuhalten.

V 5 Schutz des Bodens

Die Inanspruchnahme von Boden wird durch die Beschränkung der bauzeitlich beanspruchten Flächen auf das absolut notwendige Maß minimiert.

Entsprechend der Vorschriften der DIN 18300 "Erdarbeiten", der DIN 18915 "Bodenarbeiten" und der RAS LP 2 ist ein Abschieben des Oberbodens, getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden und fachgerechtes Aufsetzen in max. 2 m hohen Mieten durchzuführen. Bodenmieten sind ab einer Lagerungszeit von 3 Monaten, durch Einsaat mit kurzlebigen Gräsern oder nicht dauerhaft winterharten Kräutern zu sichern. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Wiederandeckung/ Rekultivierung des im Zuge der Bauarbeiten abgetragenen Oberbodens vorzunehmen. Die Oberbodenmieten dürfen nicht befahren werden.

Nach DIN 19731 soll der Boden nicht mit Radfahrzeugen (außer auf Baustraßen, die anschließend zurückzubauen sind) befahren werden, weil deren spezifischer Kontaktflächen- druck (Bodenpressung) im Regelfall so hoch ist, dass Bodengefügeschäden zu erwarten sind. Der spezifische Kontaktflächen- druck sollte so weit wie möglich (optimal 15 kPa) begrenzt werden. Für die Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten oder das Aufbringen von Bodenmaterial auf durchwurzelbare Bodenschichten sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV anzuwenden und einzuhalten. Unterhalb durchwurzelbarer Bodenschichten ist die Einhaltung der Vorsorgewerte der BBodSchV Anhang 2 Nr. 4 zu gewährleisten.

V 6 Schutz des Grund- und Oberflächenwassers

Schutz des Grund- und Oberflächenwassers durch Einsatz von Biotreib- und Bioschmierstoffen, Vorhalten von Ölbindemitteln, Kontrolle der eingesetzten Baumaschinen und Fahrzeuge zur Vermeidung von Gefährdungen der Lebewesen im Oberflächenwasser und Grundwasser. Kein Betanken der Baumaschinen und Fahrzeuge im Baubereich.

Verbot des Ausspülens von Mischfahrzeugen und Betonbehältern im Baubereich. Im Schadensfall sind Sofortmaßnahmen zum Schutz des Gewässers und des Bodens notwendig. Hierfür ist die Vorhaltung von Ölbindemittel auf den Maschinen / Fahrzeugen vorzusehen.

V 7 Begrenzung der Flächeninanspruchnahme durch Tabuzonen

Die Lagerflächen für Baumaterial und Abstellplätze für Baufahrzeuge werden auf bereits versiegelten Flächen eingerichtet. Zufahrten für die Bauarbeiten befinden sich zudem ausschließlich auf bereits bestehenden, befestigten Wegen.

Die angrenzende Ausgleichsfläche (Restfläche) des B-Plan Nr. 11, sowie der mit Gehölzen

bestandene Bereich nördlich der Waldfläche werden als Tabuzonen ausgewiesen, um das Betreten oder Befahren durch Baufahrzeuge zu verhindern. Die Einhaltung der Tabuzonen wird durch Einweisung und Absperrungen gesichert. Die Lage der Absperrungen für die Tabuzone ist im Plan LB-1 dargestellt.

6 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Alle Eingriffe und Beeinträchtigungen sind flächenscharf ermittelt worden und in der differenzierten Eingriffs-Ausgleichsbilanz (vgl. Anlage A 1) den geplanten Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt. Die Ermittlung der Wertpunkte (Bestand und Planwert) erfolgte gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung“ des LANUV [5].

6.1 Eingriff in den Bestand

Die von Eingriffen betroffenen Flächen und Biotoptypen sind in den folgenden Tabellen zusammengestellt.

Tabelle 8: Eingriff in den Bestand

Code	Bezeichnung der Biotope	Biotopwert je m ²	Fläche je Biotoptyp (m ²)	Summe Bestand
3.8	Obstwiese	6	950	5.700
6.4	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten, mittleres Baumholz	7	1.390	9.730
7.1	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen	3	70	210
7.2	Wallhecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen	5	55	275
Bestand Ausgleichsfläche des B-Plans Nr. 11				
3.8	Obstwiese	7	(950)	6.650
	Summe		2.465	22.565

Dauerhaft erfolgt ein Eingriff in ca. 1.390 m² Wald, die sich aufgrund der Planung folgendermaßen verteilen:

- Errichtung der Rettungswache (Versiegelung) im südl. Bereich: 850 m²
- Extensive Gartennutzung im Innenbereich nördl. Teilfläche: 340 m²
- Erhalt von Gehölzen (Wald) im Randbereich der nördl. Teilfläche: 200 m²

Die Inanspruchnahme der Obstwiese und der Hecken erfolgt aufgrund der Errichtung der Rettungswache sowie einer geplanten Wohnbebauung.

Dauerhaft wird außerdem ein Teil der Ausgleichsmaßnahme des B-Plans Nr. 11 „Feuerwehr“ beansprucht, der zusätzlich ausgeglichen werden muss. Es werden von der Ausgleichsfläche 950 m² beansprucht, die mit einem Biotopwert von 6.650 auszugleichen sind.

6.2 Bewertung der geplanten Maßnahme E1

Die Maßnahme E1 auf einer externen Fläche ist derzeit noch in Planung. Im Folgenden wird die Maßnahme gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung“ des LANUV [5] bewertet und mit den entsprechenden Flächengrößen zusammengestellt. Als Bestandsfläche für die Durchführung der externen Maßnahme wird ein Acker mit dem Biotopwert 2 angenommen. Daher kann eine Aufwertung von 4 Biotopwertpunkten je m² erfolgen. Die Bilanzierung ist aufgrund der Annahme derzeit nicht abgeschlossen. Die Tabelle entspricht den Angaben in Anlage A 1.

Tabelle 9: Bilanzierung der externen Maßnahme E1

Bestand				
Code	Bezeichnung der Biotope	Biotopwert je m ² (A)	Fläche je Biotoptyp (m ²)	Summe Bestand (A)
3.1*	Acker, intensiv*	2	5.000*	10.000
Planung externe Maßnahme E 1				
Code	Bezeichnung der Biotope	Biotopwert je m ² (P)	Fläche je Biotoptyp (m ²)	Summe Planwert P
3.8	Obstwiese	6	1.108	6.650
6.4	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten, mittleres Baumholz	6	2.502	15.012
3.8	Obstwiese (Ausgleich für Maßnahme B-Plan Nr. 11)	6	1.390	8.340
Summe			5.000	20.002

**Annahme gemäß aktuellem Planungsstand*

Die Maßnahme E 1 ist als Ersatzmaßnahmen außerhalb der Eingriffsflächen herzustellen. Die Maßnahme kompensiert damit den Eingriff des Vorhabens sowie den zusätzlichen Eingriff von 6.650 Biotopwertpunkten aufgrund der Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche des B-Plans Nr. 11. Die Maßnahmenfläche E1 ist noch nicht bekannt.

6.3 Forstliche Kompensation

Aufgrund des Eingriffs in eine forstwirtschaftlich genutzte Fläche, ist eine forstliche Kompensation erforderlich. Dieser wird 1:1 durch die Herstellung eines Waldes auf der externen Maßnahmenfläche E 1 erbracht, d.h. der Verlust des Waldbestandes von ca. 1.190 m² wird mit 1.390 m² für die forstliche Kompensation auf der Maßnahmenfläche E1 ausgeglichen.

Tabelle 10: forstlicher Ausgleich

Code	Bezeichnung der Biotope	Fläche Bestand (m²)	Fläche Planung (m²)	Summe: Planung - Bestand
Bestand Planungsgebiet				
6.4	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten, mittleres Baumholz	1.390		
	Summe	1.390		
Planung Ausgleichsfläche				
6.4	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten, mittleres Baumholz		1.390	
	Summe		1.390	0

6.4 Gesamtbilanz

Tabelle 11: Gesamtbilanzierung Eingriff und Ausgleich

Bestand				
Code	Bezeichnung der Biotope	Biotopwert je m² (A)	Fläche je Biotoptyp (m²)	Summe Bestand A
3.8	Obstwiese	6	950	5.700
6.4	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten, mittleres Baumholz	7	1.390	9.730
7.1	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen	3	70	210
7.2	Wallhecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen	5	55	275
Bestand Ausgleichsfläche des B-Plans Nr. 11				
3.8	Obstwiese	7	950	6.650
Summe Bestand				22.565
Planung				
Code	Bezeichnung der Biotope	Biotopwert je m² (P)	Fläche je Biotoptyp (m²)	Summe Planwert P
1.1	Versiegelte Fläche (Feuerwache)	0	1.310	0
1.1	Versiegelte Fläche (Wohnbebauung)	0	254	0
4.4	Ziergarten mit heimischen Gehölzen	5	365	1.095
4.4	Ziergarten mit heimischen Gehölzen (extensiver Obstgarten)	3	345	1.725
6.4	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten, mittleres Baumholz (Erhalt)	7	200	1.400
Summe Planung				4.220

Aus der Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich ergibt sich somit ein Kompensationsdefizit von 18.345 Biotopwertpunkten, welches durch die unten dargestellten funktionalen Maß-

nahmen auf einer Ackerfläche mit einer Flächengröße von rd. 5000 m² ausgeglichen werden könnte.

Ausgleichsmaßnahme E1:				
Bestand Maßnahmenfläche				
3.1	Acker, intensiv (Annahme*)	2	5.000	10.000
Planung Maßnahmenfläche				
3.8*	Obstwiese (Ausgleich für Maßnahme B-Plan Nr. 11)	6	1.108	6.650
6.4*	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten, mittleres Baumholz*	6	1.390	8.340
3.8*	Obstwiese	6	2.502	15.012
Summe Maßnahme E1				20.002
Summe Gesamtbilanz (Planung - Bestand)				1.657

*Annahme gemäß aktuellem Planungsstand

Die Bilanz ist nach aktuellen Annahmen ausgeglichen, die Eingriffe durch das Vorhaben der Erweiterung des FNP bzw. der Aufstellung und Umsetzung des B-Plans NB 17 „Rettungswache“ sind bei vorgelegter Planung vollständig kompensiert.

Die abschließende Bilanzierung erfolgt im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans.

7 Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans gemäß § 29 LG NW

Gemäß § 29 Abs. 4 LG treten bei Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat.

Auf Weisung des Amtes für Entwicklungs- und Landschaftsplanung wurde gemäß § 11 (2) der Landschaftsbeirat in der Beiratssitzung vom 15.11.2016 beteiligt.

Der Landschaftsbeirat stimmt der 48. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend der Beschlussvorlage des Amtes für Entwicklungs- und Landschaftsplanung einstimmig zu.

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Rommerskirchen plant die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. die Aufstellung des Bebauungsplans NB 17 „Rettungswache“. Das Grundstück, auf dem der B-Plan umgesetzt werden soll, ist derzeit noch unbebaut und es befindet sich eine Ausgleichsfläche auf dem Gelände.

Für den Eingriff werden Flächen Waldflächen in Anspruch genommen, die aufgrund des Schutzstatus als geschützter Landschaftsbestandteil als hochwertig anzusehen sind. Ökologisch-funktional ist die Waldfläche eher mittel- bis geringwertig. Die Fläche wird forstwirtschaftlich genutzt. Darüber hinaus wird eine junge Obstwiese und Hecken mit mittlerem Biotopwert beansprucht. Die Obstwiese erfüllt derzeit die Funktion als Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 11 „Feuerwehr“ und muss daher zusätzlich ersetzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme können die Flächen nicht wiederhergestellt werden.

Baubedingte Auswirkungen entstehen nicht, da bauzeitlich nur bereits versiegelte Flächen als Baustraße oder Lagerflächen genutzt werden.

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen aufgrund von dauerhaftem Lebensraumverlust von Lebensräumen für Tiere aufgrund von Gehölzrodungen und Versiegelung sowie der dauerhaften Änderung der Bodenfunktion. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind diese Beeinträchtigungen als nicht erhebliche bewertet.

Zur Kompensation verbleibender, nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen ist außerhalb des Untersuchungsraumes eine Maßnahmenfläche E1 herzustellen. Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens ist diese Fläche noch zu ermitteln. Auf der Maßnahmenfläche E1 wird die forstliche Kompensation in einem Ausgleich von 1:1 berücksichtigt. Die Maßnahmenfläche dient zudem als Kompensation des Eingriffs des Bebauungsplan NB 17 und darüber hinaus als Kompensation für den Eingriff in die Maßnahmenfläche des Bebauungsplan Nr. 11.

Sachbearbeiter:
C. Dellmann, M. Sc.

Köln, im Dezember 2016
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Köln


Dipl.-Ing. U. Krath

ppa.

Dr.-Ing. S. Rubbert